

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

ZI. 10.310/4-4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sparkassengesetz geändert
wird.

1010 Wien, den 21. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

An
das Bundesministerium für Finanzen
in

Datum: 21. MÄRZ 1986

Verteilt: 25.3.86 Reichenberger
WIEN Dr. Fassbauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug
auf die do. Note vom 12. Februar 1986, GZ 28 0300/5-V/5/86,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z. 17 (§ 14 Abs. 2):

Auf die Bemerkungen zu Artikel III wird hingewiesen.

Zu Artikel III: Gegen die Ersetzung des Begriffes "Arbeit-
nehmer" durch den Begriff "Dienstnehmer" besteht an sich
kein Einwand; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese
Begriffe - im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes identisch sind
(§ 1151 ABGB bzw. § 1 Abs. 1 des Angestelltengesetzes) und die
Vorstandsmitglieder von Sparkassen nicht mitumfassen, weil diese
nicht in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit, sondern in
eigenverantwortlicher Geschäftsführungsfunktion (§ 16 Abs. 1 des
Sparkassengesetzes) beschäftigt sind und ihr Anstellungsvertrag
- soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde - nicht dem
Angestelltengesetz unterliegt. Auch der Dienstnehmerbegriff
des ASVG (§ 4 Abs. 2 ASVG) erstreckt sich nicht auf Sparkassen-
vorstandsmitglieder; diese sind vielmehr gemäß § 4 Abs. 3 Z 10
ASVG den Dienstnehmern gleichgestellt.

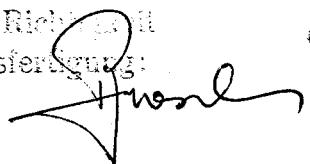
Es wäre daher zweckmäßig in den Erläuterungen auf die arbeitsvertragsrechtliche Bedeutung des Dienstnehmerbegriffes hinzuweisen und die Vorstandsmitglieder erforderlichenfalls separat anzuführen (z.B. im § 14 Abs. 2 des Sparkassengesetzes durch die Einfügung der Worte "oder auf Grund eines Anstellungsvertrages als Vorstandsmitglieder" nach dem Wort "Dienstverhältnisses").

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Spindler

Präsidium des Nationalrates

in W I E N , I .

Präsidium

zu den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61,
und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67,
zu den Anstellungsvertragsverordnungen.

25

Stellungnahme des Präsidiums

des Sparkassengesetzes

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

